

Zuchtwarte-Ordnung des Deutschen Foxterrier- Verbandes e. V. (DFV)

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- 2 Gliederung des Zuchtwartwesens Im DFV
- 3 Tätigkeitsbereich
- 4 Aufgaben der Zuchtwarte
- 5 Auswahl und Ausbildung
- 6 Gebühren
- 7 Schlussbestimmungen

1 Allgemeines

Zuchtwarte sind verantwortungsvolle Amtsträger des Deutschen Foxterrier-Verbandes. Sie sind mitverantwortlich für sorgfältige Zucht und stehen allen Mitgliedern des DFV für die Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Ihnen obliegt die Zwingerbesichtigung, die Wurfkontrolle und die Wurfabnahme auf der Grundlage der Zucht-Ordnung des DFV zur Gewährleistung einer tierschutzgemäßen Rassehundezucht entsprechend den Grundsätzen des VDH und der FCI und die Überprüfung auf deren Einhaltung.

2 Gliederung des Zuchtwartwesens im DFV

2.1 Hauptzuchtwart

Der Hauptzuchtwart ist zugleich Zuchtleiter des DFV und Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er wird entsprechend § 9 Abs. 2 der Satzung vorgeschlagen und gewählt.

Voraussetzungen für das Amt des Hauptzuchtwartes:

- mindestens 5 Jahre Zuchtwart im DFV
- umfangreiche Zuchterfahrung
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- Umfangreiche Kenntnis der Rasse
- Sachkunde vorallem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht
- Vorzugsweise Zuchtrichter oder geeignete berufliche Voraussetzungen (z.B. Tierarzt, Zuchtleiter Tierzuchtberufe u.s.w.)

Als Zuchtleiter ist er für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, ~~im Benehmen~~ in Zusammenarbeit mit dem Zuchtbuchamt erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - falls erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen. Er kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen über die Zuchtwarte und ist der Ansprechpartner der Zuchtwarte.

Der Hauptzuchtwart arbeitet eng mit der Zuchtzulassungskommission in der er Mitglied ist zusammen. Werden Tatsachen bekannt die aus kynologischer Sicht die Verwendung eines Hundes zur Zucht einschränken oder verbieten, leitet er entsprechende Maßnahmen ein. Er kann Auflagen oder Beschränkungen erteilen. Eine Zuchtsperre für einen Hund ist in jedem Fall durch die Zuchtzulassungskommission zu prüfen, einzuleiten und auszusprechen. Zuchtverlängerungen für Hündinnen über das 8.Lebensjahr hinaus kann er in begründeten Einzelfällen, nach Prüfung aller Unterla-

gen und Gegebenheiten eine Ausnahme-Genehmigung erteilen.

Der Hauptzuchtwart ist berechtigt bei Zuchtvergehen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand Zuchtsperren auszusprechen.

Der Hauptzuchtwart führt in regelmäßigen Abständen geeignete Schulungsmaßnahmen für die Zuchtwarte durch, um deren kynologische und funktionsspezifische Kenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten.

Der Hauptzuchtwart erteilt die Züchterlaubnis für Neuzüchter, nach Überprüfung der Zucht Voraussetzungen, die ihm schriftlich vom Landesgruppenzuchtwart oder eines von ihm beauftragten Zuchtwart der Landesgruppe übermittelt wurden. (gem. Pkt. 2.2 der Zuchtordnung) Die Züchterlaubnis muss der Geschäftsstelle (Zuchtbuchamt) entsprechend mitgeteilt werden und wird im Zuchtbuchamt dem Zwingernamen zugeordnet.

2.2 Zuchtwarte der Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften

Vorschlag und Wahl dieser Zuchtwarte erfolgt durch die Mitgliederversammlungen der Landesgruppen bzw. Arbeitsgemeinschaften. Es ist anzustreben, dass der Landesgruppen-/Arbeitsgemeinschafts-Zuchtwart Zuchtrichter bzw. Leistungsrichter und aktiver Foxterrier-Züchter ist. Die Ernennung oder Abberufung erfolgt entsprechend § 9 Abs. 12 der Satzung durch den geschäftsführenden Vorstand des DFV.

Der Landesgruppenzuchtwart muss vor Beginn der züchterischen Tätigkeit eines Neuzüchters in seinem Verantwortungsbereich eine Zwinger- bzw. Zuchtstättenbesichtigung durchführen und die Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier und Voraussetzungen entsprechend überprüfen. Der Landesgruppenzuchtwart kann auch einen Zuchtwart der Landesgruppe mit diesen Aufgaben beauftragen. Das Ergebnis dieser Erstzwingerbesichtigung muss dem Hauptzuchtwart für die Erteilung der Züchterlaubnis schriftlich mitgeteilt werden.

Der Zuchtwart der die Erstbesichtigung vorgenommen hat, muss auch die Wurfabnahme des ersten Wurfes dieses Züchters durchführen.

2.3 Zuchtwarte der Ortsgruppen

Vorschlag und Wahl dieser Zuchtwarte erfolgt durch die Mitgliederversammlungen der betreffenden Gruppen. Der Zuchtwart soll aktiver und erfahrener Foxterrier-Züchter sein. Der Vorschlag ist über die zuständige Landesgruppe bzw. Arbeitsgemeinschaft dem Hauptzuchtwart zuzuleiten. Die Ernennung oder Abberufung erfolgt wie unter 2.2.

2.4 Zuchtzulassungskommission

Der Zuchtzulassungskommission setzt sich aus dem Hauptzuchtwart, dem Zuchtrichterobmann und mind. einem Mitglied des Zuchtrichterausschuss zusammen.

3 Tätigkeitsbereich

3.1 Die regionale Zuständigkeit der Zuchtwarte richtet sich nach den regionalen Gliederungen unseres Verbandes in Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften bzw. in Orts- und Prüfungsgruppen.

3.2 Wenn der nach 3.1 zuständige Zuchtwart verhindert oder nicht erreichbar ist oder unverhältnismäßig weit entfernt vom Wohnort des Züchters beheimatet ist, können auch

Zuchtwarte anderer DFV-Gliederungen in Anspruch genommen werden.

- 3.3** In Ausnahmefällen kann auch ein Zuchtwart eines anderen VDH – Zuchtvereines in Anspruch genommen werden. Dazu ist die Genehmigung des Hauptzuchtwartes erforderlich.

4 Aufgaben der Zuchtwarte

- 4.1** Aufgabe der Zuchtwarte ist es, dem Deutschen Foxterrier-Verband nach besten Kräften zu helfen, die in der Satzung erklärten Zuchtziele zu verwirklichen. Gegenüber den Züchtern haben sie in erster Linie eine allen Fragen der Zucht unterstützende Funktion und sie haben in zweiter Linie die Zucht zu kontrollieren.

- 4.2** Insbesondere obliegen den Zuchtwarten:

- Beratung der Züchter
- Wurfabnahme
- die Kontrolle der Transponder (Mikrochip-Nummern)
- Vermitteln von Foxterriern und Beratung von Kaufinteressenten
- Unterstützung des Zuchtbuchamtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben
- Zwingerbesichtigungen

- 4.3** Die Beratung dient grundsätzlich der gesunden Fortentwicklung der Rasse. Sie muss deshalb objektiv sein und nach bestem Wissen erfolgen. Dazu sind gute Kenntnisse der Vererbung sowie der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des DFV, stetes Studium der Zuchtbücher, der Prüfungs- und Zuchtschauberichte und Beachtung der Bekanntmachungen des Zuchtleiters und des Zuchtbuchamtes erforderlich.

Die Zuchtwarte haben besonders auf das Auftreten von zuchtschädigenden Faktoren zu achten und den Züchter darauf hinzuweisen. Ein Verschweigen offenkundiger Fehlentwicklungen ist ebenso zu beanstanden wie das leichtfertige Äußern von Vermutungen.

Der Zuchtwart muss bei der Aufzucht der Hunde über richtige Ernährung, Entwurmung, Impfung, Verhinderung von Mangelschäden und Welpenhaltung beraten können. Er muss über ausreichende Kenntnisse des Tierschutzes verfügen.

- 4.4** Die Wurfabnahme obliegt den Zuchtwarten des DFV. Auf dem Formblatt für die Wurfabnahme bescheinigt der Zuchtwart die Wurfabnahme und dass die Hundehaltung den Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier entspricht. Neu: um die Arbeit des Hauptzuchtwartes zu unterstützen und Mängel besser zu erfassen: Weiterhin müssen alle Angaben zum Wurf, Mängel pro Hund und eine Gesamteinschätzung des Wurfes eingetragen werden. Erkennbare Mängel (z.B. Nabelbrüche, Vorbiss, Zahnfehler, Knickruten u.s.w.) müssen dem entsprechenden Welpen zugeordnet werden.

Der Zeitpunkt der Wurfabnahme wird zwischen Züchter und Zuchtwart abgestimmt, wobei sich der Züchter der Zeitplanung des Zuchtwartes anpassen soll.

Ein Zuchtwart des DFV darf keine Wurfabnahme durchführen

- für eigene Würfe (für den eigenen Zwinger oder Zwingergemeinschaft),
- für Zwinger anderer Besitzer, die sich auf seinem Anwesen befinden,
- für Zwinger, in denen er dauernd mitarbeitet, d.h. wenn er mit der Pflege oder der Fütterung der Tiere dieses Zwingers zu tun hat,
- für Würfe in Zwingern von Verwandten (z.B. Ehe- oder Haushaltspartner, Kinder, Eltern, Großeltern).

- 4.5** Alle Foxterrier werden vom Tierarzt mit Transpondern nach der ISO-Norm 11784 gekennzeichnet. Die Kosten trägt der Besitzer der Hunde.

- 4.6** Das Vermitteln von Foxterriern hat unter Wahrung größtmöglicher Neutralität zu erfolgen. Hinweise auf Hunde aus eigener Zucht sollten möglichst unterbleiben. Zuchtwarte sind zu einer objektiven Beratung der Kaufinteressenten auf Grund ihres Amtes verpflichtet.
- 4.7** Auf Grund ihrer Sachkenntnis haben die Zuchtwarte das Zuchtbuchamt bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die dem Einzelfall angemessene Sorgfalt und Umsicht ist zu beachten, bei Unklarheiten ist der Hauptzuchtwart hinzuzuziehen.
- 4.8** Zwingerbesichtigungen dienen der Absicherung, dass die "Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier" eingehalten werden. Sie sind nötigenfalls zusammen mit dem Hauptzuchtwart durchzuführen. Zwingerbesichtigungen sind erforderlich:
- im Rahmen von Wurfabnahmen
 - beim Zwingerschutz für einen neuen Zwinger,
 - bei festgestellten Missständen
 - im Auftrag des Hauptzuchtwartes oder des Tierschutzes

5 Auswahl und Ausbildung

5.1 Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied des DFV nach erfolgreich bestandener Ausbildung zum Zuchtwart ernennen, wenn dieses mindestens 5 Jahre dem DFV angehört, über ausreichende Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und über Grundkenntnisse im Zuchtwesen des DFV und über Vererbung verfügt. Züchterische Erfahrung muss bei mindestens fünf eigenen Würfen erworben sein, und es muss hinreichende praktische Erfahrung bei Wurfabnahmen erbracht sein.

5.2 Zuchtwartanwärter können von einer Landesgruppe, Arbeitsgemeinschaft oder deren Gliederungen vorgeschlagen werden. Sie müssen ihre Qualifikation bei drei Anwartschaften nachweisen, die unter einem Landesgruppen- bzw. Arbeitsgemeinschafts-Zuchtwart oder unter einem von diesem benannten Zuchtwart durchzuführen sind.

Über jede Anwartschaft erstellt der Anwärter einen Bericht und schickt diesen an den Landesgruppen- bzw. Arbeitsgemeinschafts-Zuchtwart. Dieser ergänzt die Berichte durch eine zusammenfassende Beurteilung des Anwärters und leitet die Unterlagen an den Hauptzuchtwart, der die Ernennung durch den geschäftsführenden Vorstand veranlasst. Die Ernennung wird im Mitteilungsblatt „Der Foxterrier“ veröffentlicht.

5.3 Bei Zuchtrichtern und Leistungsrichtern des DFV ist die Qualifikation zum Zuchtwart auf Grund ihres Richteramtes gegeben. ~~Sie müssen vor ihrer Ernennung zum Zuchtwart nur nachweisen, dass sie einen Wurf tätowiert haben.~~

5.4 Im Zeitraum von etwa 18 Monaten findet mindestens eine Zuchtwarte-Fachtagung statt, die vor allem der Weiterbildung der Zuchtwarte und der Aktualisierung ihres Wissens dient. Sie wird vom Hauptzuchtwart einberufen und ist für alle Zuchtwarte und Zuchtwartanwärter verbindlich. Zu diesen Veranstaltungen zählt auch die jährlich vom VDH in Dortmund durchgeführte Zuchtleiter- und Zuchtwarttagung. Die Termine müssen vom Hauptzuchtwart regelmäßig und rechtzeitig im Mitteilungsblatt „Der Foxterrier“ veröffentlicht werden. Die Teilnahme an Fachtagungen ist wesentliche Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Zuchtwarte. Ein Fernbleiben von dieser Pflichtveranstaltung ist nur aus dringenden persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen entschuldbar. Vorschlag der Zuchtwartetagung vom 04.07.2010: Bei nacheinander dreimaligem Fehlen an den Fachtagungen kann der Zuchtwart von der Zuchtwarteliste gestrichen werden. Die Teilnahme an der VDH-Fachtagung ist dem Hauptzuchtwart auf Verlangen nachzuweisen. Zuchtwartanwärter müssen vor ihrer Ernennung mindestens eine Teilnahme an einer Fachtagung nachweisen.

6 Gebühren

Die Zuchtwarte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Zu bezahlen sind:

- für eine Wurfabnahme 20,00 €
- für eine Zwingerbesichtigung
 - 1. zum Zwingernamensschutz 15,00 €
 - 2. im Auftrag des Hauptzuchtwartes oder Tierschutzes 25,00 €
- für Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt 0,30/Km €
- tatsächlich entstandene Porto- und Versandkosten

Die Kosten trägt der Züchter, sie sind bei der Abnahme gegen Quittung zu entrichten.

7 Schlussbestimmungen

Die Zuchtwarte-Ordnung ist Anlage der Zucht-Ordnung des DFV.

Die Zuchtwarte-Ordnung in der vorstehenden Fassung wurde von der Delegiertentagung des DFV am 04. September 2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Sie ersetzt die am 04. September 2010 beschlossene Zuchtwarte-Ordnung des DFV.